

# RS Vwgh 2003/7/25 2002/02/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0225 B 13. April 1988 RS 5

## Stammrechtssatz

Der VwGH hat ein bei ihm anhängiges Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen, wenn einerseits die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung nicht vorliegen, andererseits aber auch kein Zurückweisungsgrund und auch nicht Klaglosstellung durch formelle Aufhebung des angefochtenen Bescheides vorliegt. (Hinweis auf B vom 24.10.1985, 85/06/0039, VwSlg 11925 A/1985)

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020157.X01

## Im RIS seit

23.09.2003

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)